



8/SN-335/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 W i e n

Zl. 147/93
 Zl. 148/93

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>37</u> -GE/19 <u>93</u>
Datum: 1 1. JUNI 1993
Verteilt <u>15.6.93 Lenhos</u> <i>St. Leuninger</i>

DVR: 0487864
 PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird
 Zl. 19.201/01-IA9/93

Entwürfe von Verordnungen über Qualitätsklassen für Schweinehälften und Rinderschlachtkörper
 Zl. 19.202/16-IA9/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes sowie der beiden Verordnungsentwürfe und nimmt dazu deshalb gemeinsam Stellung, da die Gesetzes- bzw. Verordnungsvorhaben im Zusammenhang zu sehen sind:

1.) Qualitätsklassengesetz

Zunächst hält der Österreichische Rechtsanwaltskammertag seine grundsätzlichen Bedenken gegen das ausufernde Qualitätsklassensystem mit zahlreichen Verordnungen zu einzelnen Erzeugnisgruppen oder Erzeugnissen aufrecht.

- 2 -

Die sachliche Notwendigkeit der Einbeziehung bereits der Schlachtung von Rindern und Schweinen in das "Inverkehrbringen" (§ 1 Abs. 1, Z 4) wird nicht gesehen, da es in diesen Fällen der Weiterverarbeitung im Schlachtbetrieb auf die Qualität der Produkte und nicht der Schweine- und Rinderhälften ankommt. Die Anpassung der Bezeichnungen an die EG-Vorschriften erscheint sinnvoll. Obwohl (begrüßenswerterweise) die Klassifizierungsdienste nicht vom Ministerium, sondern von der Präsidentenkonferenz und der Bundeskammer einzurichten sind, wird dennoch durch die Bestellung und Kontrolle der Klassifizierer ein zusätzlicher nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand notwendig. Konsequenterweise müßte wenigstens die Bestellung der Klassifizierer auch durch Präsidentenkonferenz und Bundeskammer und nicht durch den Bundesminister erfolgen. Auch für die Betriebe entsteht mit diesem Gesetz, insbesondere aber mit den vorgeschlagenen Verordnungen, zusätzlicher nicht unerheblicher Aufwand, der letztlich an die Kunden weitergegeben werden muß.

2.) Verordnungsentwürfe für Rinderschlachtkörper und Schweinehälften

Sollte die Ausweitung der Kategorien und Qualitätsklassen der jeweiligen Schlachtkörper wirklich für den Verkehr mit der EG erforderlich sein (auch dort treibt die Bürokratie in vielen Belangen ein Unwesen), wird diesen Verordnungen nicht entgegengetreten.

Durch die Teilung und unterschiedliche Bezeichnung der Qualitätsklassen nach Fleischschigkeit und nach Fettgewebe wird sowohl die Beurteilung komplizierter und teurer (Klassifizierer) als auch die Gefahr irrtümlicher und unrichtiger Qualitätsklassenbezeichnungen mit den nachteiligen Folgen für die jeweilig Betroffenen vergrößert.

- 3 -

Auch der letztlich durch diese Verordnungen angestrebte Schutz des unlauteren Wettbewerbs und des Konsumenten wird durch derartig umfangreiche und unübersichtliche Klassifizierungsmethoden wieder gefährdet. Es wird darauf hingewiesen, daß die Kategoriebezeichnung E (§ 2 Abs. 1) mit der Klassenbezeichnung E (§ 3 Abs. 2) auch buchstabenmäßig übereinstimmt.

Zu den fachlichen Details wird nicht Stellung bezogen.

Wien, am 01. Juni 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär